

S. 153 / Nr. 35 Organisation der Bundesrechtspflege (d)

BGE 70 I 153

35. Urteil vom 21. Juni 1944 i. S. Einwohnergemeinde Bolligen gegen Einwohnergemeinde Zuzwil und Regierungsrat des Kantons Bern.

Regeste:

Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde (OG Art. 178 Ziff. 3). Eine Gemeinde kann mit der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte nicht einen

Seite: 154

Entscheid anfechten, durch den festgestellt wird, dass sie und nicht eine andere Gemeinde einen Bedürftigen zu unterstützen habe.

Qualité pour former un recours de droit public (art. 178 ch. 3 OJ).

Une commune n'est pas recevable à former un recours de droit public pour violation des droits constitutionnels contre une décision constatant que c'est elle et non pas une autre commune qui doit supporter les frais d'assistance d'un indigent.

Veste per interporre un ricorso di diritto pubblico (art. 178 cifra 3 OGF).

Un comune non ha veste per interporre un ricorso di diritto pubblico per violazione dei diritti costituzionali contro una decisione, secondo cui esso e non un altro comune deve sopportare le spese d'assistenza d'un indigente.

A. Der bisher in seiner Heimatgemeinde Zuzwil (Kanton Bern) niedergelassene Friedrich Rufer trat Ende Juli 1941 eine Stelle in Bolligen (Kanton Bern) an, hinterlegte dort seinen Heimatschein und wurde am 24. August 1941 in das Wohnsitzregister eingetragen. Im September 1941 verliess er Bolligen ohne Abmeldung und meldete sich zum Arbeitsdienst. Als er in der Folge straffällig wurde, ordnete das Obergericht des Kantons Bern durch Urteil vom 12. Juni 1942 seine Verwahrung in der Anstalt Thorberg an. Die Gemeinde Bolligen will hievon wie auch von den Vorstrafen Rufers erst Kenntnis erhalten haben, als sie am 30. September 1943 um Bezahlung der Verwahrungskosten ersucht wurde.

Am 23. Oktober verfügte der Armeninspektor des Kreises 11, dass Rufer in das Verzeichnis der dauernd Unterstützungsbedürftigen (Armenétat) der Gemeinde Bolligen einzutragen sei. Darauf stellte die Gemeinde beim Regierungstatthalter II von Bern das Begehren, diese Eintragung sei auf den 1. Januar Bolligen für ihre Unterstützungsleistungen auf die frühere Wohnsitzgemeinde Zuzwil Rückgriff nehmen könnte; § 104 des bernischen Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897).

Der Regierungstatthalter wies das Begehren der Gemeinde Bolligen wegen fehlender

Seite: 155

Prozessvoraussetzung zurück, der Regierungsrat dagegen, an den die Gemeinde rekurierte, wies es nach materieller Prüfung als unbegründet ab.

B. Gegen diesen am 2. Mai 1944 ergangenen Entscheid hat die Gemeinde Bolligen rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Begehren, der angefochtene Entscheid sei wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür) aufzuheben und das Begehren der Rekurrentin um Rückdatierung der Etat-Auftragung Rufer und nachherige Rückschreibung nach Zuzwil zu schützen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Legitimation der Rekurrentin zur Erhebung der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV (die als rein kassatorisches Rechtsmittel nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führen könnte) bestimmt sich nicht danach, ob der Rekurrentin im kantonalen Verfahren Parteistellung zukam, sondern ausschliesslich nach den Vorschriften des OG (BGE 59 I 80, 65 I 131 E. 1).

Da die verfassungsmässigen Freiheitsrechte mit Einschluss der Rechtsgleichheit ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die einzelnen Bürger und Korporationen gegen die öffentliche Gewalt zu schützen, kann die Gemeinde, die selbst Trägerin öffentlicher Gewalt ist, nur insoweit als Inhaberin verfassungsmässiger Rechte und damit zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert gelten, als ein Erlass oder Entscheid sie in gleicher Weise rechtlich trifft wie eine Privatperson oder sie in ihrer Autonomie verletzt (KIRCHHOFER, ZSR 55 S. 176). Das ist nicht der Fall bei einem Entscheid der nach dem kantonalen Recht zuständigen Behörde über Steueransprüche der Gemeinde (BGE 65 I 131 ff.). Nicht anders verhält es sich, wenn die Abgrenzung der öffentlichrechtlichen Kompetenzen und Lasten einer Gemeinde gegenüber denjenigen einer andern Gemeinde streitig sind. Das Bundesgericht hat daher einer Gemeinde die Befugnis

Seite: 156

abgesprochen, einen die Steuerhoheit zweier Gemeinden gegeneinander abgrenzenden Entscheid durch staatsrechtliche Beschwerde anzufechten (BGE 68 I 85). Dasselbe muss auch gelten gegenüber einer Verfügung, wodurch die zuständige Behörde darüber entscheidet, welche von zwei Gemeinden einen Bedürftigen zu unterstützen habe (nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes vom 15. April 1943 i. S. Vissoie und Grimentz). Die Armenpflege ist nicht in das Belieben der Gemeinden gestellt, sondern eine öffentliche Aufgabe, zu deren Erfüllung sie nach kantonalem Recht verpflichtet sind und an deren Kosten der kantonale Staat regelmässig Beiträge leistet (vgl. Art. 91 bern. KV und §§ 38 ff. ANG). Durch den Entscheid, der die Armenunterstützungspflicht einer Gemeinde dem Bestand oder Umfang nach festsetzt, wird die Gemeinde somit nicht gleich einer Privatperson betroffen, sondern als mit der Erfüllung einer Staatsaufgabe betrauter öffentlicher Verband. In dieser Eigenschaft stehen ihr aber keine verfassungsmässigen Individualrechte zu, die durch einen von der zuständigen Behörde gefällten Entscheid verletzt sein könnten; streitig ist lediglich die Anwendung objektiven Rechts, nämlich der massgebenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Demnach erkennt das Bundesgericht . Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten